

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen
Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Betreff:
Dorothea KLAUS und Arnold SOLIC, Wimitz 10/2,
9311 Frauenstein;
Bewässerung mit Wasserentnahme aus dem Wimitzbach

Datum	27.10.2026
Zahl	SV-NWE-62776/2026-5
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Hildegard Lanner/Müh
Telefon	050 536-68240
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.wasser@ktn.gv.at

Seite 1 von 3



ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Laut Einreichprojekt vom 26.05.2026 ist geplant Wasser aus dem Wimitzbach für verschiedene Zwecke zu entnehmen. Die Wasserentnahme soll für die nachfolgenden Zwecke herangezogen werden.

- Bewässerung des Hausgartens im Ausmaß von ca. 150 m²
- Bewässerung von Blumenarrangements
- Versorgung von Tiertränken mittels Schwimmersystem (bedarfsorientierte Nutzung)
- Bespritzen zweier Winter Eisbahnen in den Monaten von Dezember bis März (Länge 30 m, Breite 3 m)

Die Wasserentnahme aus dem Wimitzbach soll mittels einer mobilen Entnahmeeinrichtung erfolgen und soll die maximale Wasserentnahmemenge entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bei maximal 2 l/s liegen. Nicht verbrauchtes Wasser bzw. Überwasser soll unmittelbar am selben Punkt der Entnahme wieder in den Wimitzbach zurückgeleitet werden.

Im Bereich des Gewässers sind keinerlei baulichen Veränderungen, Verrohrungen oder Verbauungen geplant. Für die Wasserentnahme soll eine Pumpe (DAB Jentinix 132 M; 4.800 l/h - drosselfähig) in einem bestehenden Schacht installiert werden.

Die Wasserzuleitung aus dem Wimitzbach soll mittels 1" Schlauch erfolgen. Eine bestehende Durchführung unter der Straße ist bereits vorhanden und soll diese für die Leitungsführung genutzt werden.

Der Entnahmeschlauch selbst soll mittels Schutzgitter bzw. Saugkorb versehen werden um Verunreinigungen oder das Einsaugen von Fremdkörpern zu verhindern.

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, 1. Stock, Zimmer-Nr. 103
(Büro Mag. Hildegard Lanner)

Datum: Mittwoch, 11. November 2026

Zeit: 08:30 Uhr

Verhandlungsleiterin: Frau Mag. Hildegard Lanner

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **10.11.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 1. Stock, Zimmer-Nr. 103.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68240 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. **Frau Dorothea KLAUS, Wimitz 10/2, 9311 Frauenstein;**
2. **Herrn Arnold SOLIC, Wimitz 10/2, 9311 Frauenstein;**
3. **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft, UAbt. Wasserwirtschaft Klagenfurt, z.H. Herrn DI Daniel MIGGITSCH, BSc, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 03-KL-ASV-68272/2026-3;**
4. **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, z.H. Herrn DI Dr. Gernot KOBOLTSCHNIG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**
5. **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht, z.H. Herrn DI Harald KAUFMANN, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 08-GOEK-67269/2026-3;**
6. **Frau DI Annette HOCHSTEINER, Steinbrücken 1, 9300 Frauenstein, als Fischereiberechtigte;**
7. **Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Frauenstein, mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;**
8. **zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan;**
9. **zur Kundmachung auf der Homepage der BH St. Veit/Glan.**